

S A T Z U N G



**LANDESVERBAND
HESSISCHER AMATEURBÜHNEN e.V.**

**im Bund
Deutscher Amateurtheater e.V.**

S A T Z U N G



Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verband führt den Namen "Landesverband Hessischer Amateurbühnen e.V. im Bund Deutscher Amateurtheater e.V."
Er hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H.

Die Verwaltung wird am Wohnsitz des Vorsitzenden des Landesverbandes geführt.

Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT) in Heidenheim.

Er führt die Geschäfte selbständig. Unter dem Namen "Landesverband Hessischer Amateurbühnen e.V. im Bund Deutscher Amateurtheater e.V." ist der Verband in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 1.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2 Der Landesverband bezweckt die planmäßige Pflege und Förderung des Volksbühnen-, Laien-, Heimatspiels und Amateurtheaters sowie die Pflege des Volksbrauchs.
Im Rahmen dieser Ziele ist insbesondere die Jugendarbeit zu fördern. Die Jugendabteilung ist als selbständige Abteilung anzusehen. Die Jugendgruppen haben das Recht, die Jugendleitung in freier Wahl selbst zu bestimmen. Das Finanzwesen der Jugendabteilung ist gesondert zu behandeln. Die Jugendarbeit hat sich entsprechend der Satzung des Landesverbandes nach den im Rahmen der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen verankerten demokratischen Grundsätzen zu richten.
2. Der Landesverband will die das Volksbühnen-, Laienspiel und Amateurtheater pflegenden Vereine in Hessen zusammenschließen, ihnen so den Austausch von Gedanken und Erfahrungen ermöglichen und dem Theaterspiel entsprechend seinem bildenden und erzieherischen Wert in der Öffentlichkeit Geltung und Anerkennung verschaffen.

3. Der Landesverband hat die Aufgabe durch ein landeseinheitliches Fort- und Weiterbildungsprogramm die kulturelle und soziale Zielsetzung des Amateurtheaters zu verwirklichen.
4. In rechtlichen, wirtschaftlichen und künstlerischen Fragen werden die angeschlossenen Vereine vom Landesverband beraten.
5. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist parteipolitisch sowie religiös neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet.
6. Die dem Landesverband angeschlossenen Vereine haben den Vorteil der Inanspruchnahme der vom Bund Deutscher Amateurtheater e.V. abgeschlossenen Globalverträge und einer Haftpflicht- und Unfallversicherung.

§ 3 GESETZLICHE VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS IM BANKVERKEHR

1. Gesetzlicher Vertreter des Landesverbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider, der Schatzmeister.
2. Unbeschadet der Regelung über die gesetzliche Vertretung ist im Bank- und sonstigen Zahlungsverkehr der Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister zeichnungsberechtigt. Ist einer von ihnen verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Landesverbandes können sein:

- a) Volksbühnenspielvereine, Amateurbühnen und Laienspielgruppen;
- b) Einzelpersonen;
- c) juristische Personen und Körperschaften als fördernde Mitglieder.

Mit der Aufnahme im Landesverband Hessischer Amateurbühnen e.V. sind die unter a) bis c) genannten Personen oder Vereine zugleich Mitglied im Bund Deutscher Amateurtheater e.V.

§ 5 VORAUSSETZUNGEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Sämtliche Bewerber müssen die Ziele des Landesverbandes bejahen und bereit sein, sie zu unterstützen. Insbesondere müssen sie die demokratischen und freiheitlichen Grundsätze bejahen und selbst nach ihnen arbeiten.
2. Bewerber zu § 4 b) müssen volljährig sein.

§ 6 AUFNAHME DER MITGLIEDER

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Bewerbung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Derselbe kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen den abschlägigen Bescheid hat der Bewerber das Recht der Beschwerde beim Landesverbandstag. Er muß die Beschwerde durch ein Mitglied des Landesverbandes vortragen lassen und kann auf Beschluß des Landesverbandstages selbst gehört werden.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Landesverbandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Landesverbandes zu den jeweiligen allgemeinen Bedingungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind an dem Versicherungsschutz des BDAT zu den jeweils vereinbarten Bedingungen beteiligt, sofern sie keinen Betragsrückstand haben und die Mitgliederstärken ordnungsgemäß gemeldet und jeweils berichtet worden sind.
3. Der Landesverband ist den Mitgliedern gegenüber verpflichtet, sie bei der Durchführung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebes im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht auf fachliche und organisatorische Beratung.
5. Die Mitglieder des Landesverbandes können die Betreuung/Beratung durch den BDAT in Anspruch nehmen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Landesverbandes zu befolgen und in diesem Sinne die eigene Arbeit durchzuführen.
2. Die Satzungen der Mitgliedsvereine haben mit der des Landesverbandes im Einklang zu stehen.
3. Die Mitgliedsvereine haben dem Landesverband am Schluß des Geschäftsjahres einen zusammenfassenden Bericht über die spielerische Tätigkeit vorzulegen.
4. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres -spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres- eine vollständige Mitgliederliste einzureichen.
5. Die Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im Landesverband endet

1. bei Mitgliedern gemäß § 4 a):
 - a) durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Auflösung des Vereins.
2. bei Mitgliedern gemäß § 4 b) und c):
 - a) durch Kündigung, die schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist vom 15. bis zum Ende eines jeden Monats zu erfolgen hat;
 - b) durch den Tod des Einzelmitgliedes;
 - c) durch die Auflösung eines Mitgliedes gemäß § 4 c).
3. bei allen Mitgliedern:
 - a) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand des Landesverbandes.
Dies ist nur zulässig, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit den Beiträgen im Rückstand ist und trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat;
 - b) durch Ausschluß von Seiten des Vorstandes des Landesverbandes.
Dies ist nur zulässig, wenn das Mitglied in gröblicher Weise das Ansehen des Landesverbandes geschädigt oder gegen die Bestimmungen der Verbandssatzung verstoßen hat und dazu hinreichend gehört worden ist. Das Recht der Beschwerde an den Landesverbandstag steht dem Mitglied offen.

§ 10 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich um den Landesverband und um das Theaterspiel im Besonderen verdient gemacht haben, kann der Landesverband auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesverbandstag;
- b) der Vorstand des Landesverbandes.

§ 12 DER LANDESVERBANDSTAG

1. Durchführung des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er wird jährlich durchgeführt. Der Tagungsort wird jeweils vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt.

Der Landesverbandstag wird vom Vorstand des Landesverbandes einberufen. Die Einberufung hat mindestens drei Wochen vorher durch Rundschreiben mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge sind spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand des Landesverbandes einzureichen.

Dringlichkeitsanträge können nur mit 3/4 der vertretenen Stimmen zugelassen werden.

Außerordentliche Landesverbandstage sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks einzuberufen, wenn der Vorstand des Landesverbandes dies beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

2. Teilnahme- und Stimmrecht

- a) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- b) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Delegierten zu § 4 a) und c) sowie Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. Delegierter zu § 4 a) und c) ist je ein Vertreter je Mitglied.
Mitglieder, die an der Teilnahme des Landesverbandstages verhindert sind, können andere Teilnehmer schriftlich mit der Delegation betrauen.
Zur Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes des Landesverbandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
Bei Abstimmung entscheidet einfache Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Der ordentliche Landesverbandstag kann auf Beschluß des Vorstandes aus zwingenden Gründen bis zu einem halben Jahr zeitlich verschoben werden.

3. Aufgaben des Landesverbandstages

Der Landesverbandstag hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes.
- b) Er beschließt über den Arbeitsbericht des Vorstandes des Landesverbandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Revisoren sowie über die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes des Landesverbandes.
- c) Er wählt die Mitglieder des Vorstandes und ernennt auf Antrag die Ehrenmitglieder des Landesverbandes.
- d) Er beschließt die Satzung des Landesverbandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
- e) Er beschließt die Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes des Landesverbandes und wählt zwei Revisoren.
- f) Ihm werden im Laufe der Legislaturperiode aufgetretene besondere Beschlüsse oder Geschäftsvorfälle von allgemeiner und weittragender Bedeutung zur Kenntnis vorgelegt.

§ 13 DER VORSTAND DES LANDESVERBANDES

1. Zusammensetzung

In den Händen des Vorstandes des Landesverbandes liegt die Verbandsleitung.

Der Gesamt-Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Öffentlichkeitsreferenten
- f) dem künstlerischen Berater/Lehrgangskoordination
- g) dem Jugendleiter
- h) den Bereichsleitern

Die Geschäftsführung erfolgt durch den engeren Vorstand.

Diesem gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) der Öffentlichkeitsreferent
- f) der künstlerische Berater/Lehrgangskoordination
- g) der Jugendleiter

Der Vorstand ist mindestens in jedem Quartal einmal einzuberufen.

Vorstandsmitglieder können während der Amtsperiode ausscheiden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

Vorstandsmitglieder können von ihrem Mandat gem. § 27 BGB abberufen werden, wenn die Handlungen oder das Verhalten des Vorstandsmitgliedes das Ansehen des Landesverbandes schädigen oder der Satzung bzw. den Zwecken und Zielen des Landesverbandes entgegenstehen. Die Abberufung in diesen Fällen ist nur möglich, wenn über die Abberufung auf begründeten Antrag eines Mitgliedes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Sitzung des Landesverbandstages entschieden wurde.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes aus der Organisation erlischt automatisch auch das Mandat.

Bis zum nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag wählt dann der Vorstand des Landesverbandes kommissarisch für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied.

2. Wahl des Vorstandes

- a) Der Vorstand des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V. wird auf dem Landesverbandstag gemäß § 12, Ziffer 3 c) auf zwei Jahre gewählt.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind immer durch geheime Abstimmung zu wählen.
Die übrigen Mitglieder können, wenn sich keine Gegenstimmen erheben, per Akklamation gewählt werden.
- b) Der neugewählte Vorsitzende des Landesverbandes hat auch das Recht, sofern Einwände von den Delegierten des Landesverbandstages nicht erhoben werden, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters die übrigen Mitglieder des neuen Vorstandes der Versammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.

3. Aufgaben des Vorstandes

Vorbehaltlich der Regelung über die gesetzliche Vertretung des Verbandes obliegen dem Vorstand des Landesverbandes folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung aller Aufgaben des Verbandes und seiner Mitglieder, soweit sie nach dieser Satzung keinen anderen Organen zugewiesen sind; insbesondere die Durchsetzung der Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder bei Dachorganisationen.
- b) Wahrnehmung der Interessen des Landesverbandes bei ministeriellen und behördlichen Verwaltungsstellen.
- c) Verwaltung und Verteilung evtl. vorhandener Zuschußmittel im Rahmen des diesen Mitteln zugrundeliegenden Wirtschaftsplanes.
- d) Aufstellung und Beratung des jährlichen Wirtschaftsplanes zur Vorlage und zur Verabschiedung durch den Landesverbandstag.
- e) Die Unterstützung und Beratung der Mitglieder in künstlerischen Fragen und die Durchführung fachlicher Schulungen im Rahmen vorhandener Mittel.

4. Beschlußfähigkeit

Der Vorstand des Landesverbandes ist in jedem Falle beschlußfähig, sofern die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Bindung des Vorsitzenden an Beschlüsse des Vorstandes

Unbeschadet seiner Verpflichtung und Berechtigung zur gesetzlichen Vertretung des Verbandes, ist der Vorsitzende im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Gesamt-Vorstandes und des engeren Vorstandes des Landesverbandes gebunden.

Er hat grundsätzlich alle anfallenden Aufgaben und Fragen dem engeren Vorstandsvorstand und Fragen von grundlegender Bedeutung dem Gesamt-Vorstand zur vorherigen Beschlußfassung zu unterbreiten.

Sind in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, so ist der Vorsitzende des Landesverbandes oder der jeweilige Stellvertreter ermächtigt, auch ohne vorherigen Beschluß des Vorstandes die gebotenen Schritte zu unternehmen. Diese müssen im Einklang mit den Zielsetzungen und Zwecken des Landesverbandes stehen und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Der Vorsitzende ist in jedem Falle gehalten, unverzüglich einen nachträglichen Beschluß des Vorstandes des Landesverbandes herbeizuführen. Werden seine Maßnahmen mißbilligt, so hat er diese soweit möglich, aufzuheben oder rückgängig zu machen. Auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes hat er seine Maßnahmen einem außerordentlichen Verbandstag zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

6. Geschäftsverteilung im Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes gibt sich zu Beginn seiner Amtsperiode eine Geschäftsordnung und/oder einen Geschäftsverteilungsplan.

Die Wahrnehmung von zwei oder mehreren Aufgabengebieten durch ein Mitglied des Vorstandes ist nur vorübergehend zulässig, wenn diese Ausnahme begründet ist.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 DIE REVISOREN

Die gemäß § 12 Ziffer 3 e) der Satzung vom Landesverbandstag gewählten Revisoren - in der Regel Mitglieder - haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und darüber dem Vorstand des Landesverbandes und jedem ordentlichen Landesverbandstag einen schriftlichen Bericht abzugeben.

§ 16 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

1. Die in § 4 a) bis c) genannten Mitglieder müssen die auf dem Landesverbandstag festgesetzten Beiträge entsprechend ihrer Mitgliederzahl einschließlich eines an den BDAT abzuführenden Beitrages an den Landesverband entrichten. Im Beitrag ist die Prämie zur Haftpflicht- und Unfallversicherung enthalten.
2. Ein Mitglied darf keinerlei Rechte ausüben, wenn und solange ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht.
3. Endet eine Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins oder der Körperschaft, so dauert die Beitragspflicht fort, bis beim Vorstand des Landesverbandes eine, den Auflösungsbeschuß enthaltene und von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Sitzungsniederschrift eingegangen ist. In diesem Falle haftet das aufgelöste Mitglied gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17 PROTOKOLLE, BESCHLÜSSE UND GESCHÄFTSJAHR

1. Von den Sitzungen des Vorstandes des Landesverbandes und der Landesverbandstage sind regelmäßig Protokolle zu führen. Die gefertigten Protokolle sind vom Vorsitzenden des Landesverbandes und dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse der Organe müssen ebenfalls vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.
2. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 18 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V. muß mindestens von der Hälfte der auf einem Landesverbandstag anwesenden stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Die Auflösung ist beschlossen, wenn die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten sich für die Auflösung ausgesprochen hat.

Bei der Auflösung der Organisation ist eine Liquidationskommission zu bilden, die das vorhandene Landesverbandsvermögen zunächst zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Amateurtheater e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 GERICHTSSTAND DES LANDESVERBANDES

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V. ist das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

§ 20 ERRICHTUNG UND INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG

Diese Satzung ist von dem ordentlichen Landesverbandstag am 24. April 2004 in Bad Arolsen – Mengershausen , beschlossen worden. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die zuletzt geänderte und am 19. April 1997 beschlossene Satzung.